

Der Vertrag von Marrakesch – Ein Welthit

Medien- und Informationszugang für alle! Die meisten Menschen kaufen Bücher, Zeitschriften und andere Medien einfach am Kiosk, in der nahegelegenen Buchhandlung oder über das Internet. Doch alle Menschen, die herkömmlich Veröffentlichtes aufgrund individueller Einschränkungen nicht lesen können, haben diese Möglichkeit nicht. Der Marrakesch-Vertrag¹ ebnet den Zugang zu barrierefreien Formaten. Das sogar weltweit und mit prominenter Unterstützung.²

Das gibt es selten: Musiker*innen, die sich nicht nur für ihre Musikrechte stark machen, sondern vor allem ihre Stimme erheben, um Zugangsrechte zu Büchern zu fordern. Spätestens mit der Rede Stevie Wonders vor der Versammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum World Intellectual Property Organisation (WIPO)³ im Jahr 2010 hat diese Forderung eine kraftvolle Stimme und weltweite Aufmerksamkeit erhalten.⁴ Wonder bezeichnete die Arbeit an dem Vertrag als „[...] ein[en] Plan, der die Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderungen stärken wird, indem er ihnen die Werkzeuge zum Lernen und Wachsen zur Verfügung stellt“.⁵

Auf den Weg gebracht hat das Thema die Weltblindenunion (World Blind Union – WBU).⁶ Vor dem Hintergrund, dass weltweit weniger als 10 % der Literatur barrierefrei verfügbar ist, wurde der Begriff des „book famine“, des Hungers nach Büchern, geprägt. Neben dem hohen Aufwand, Bücher in barrierefreie Formate zu bringen, mussten unter anderem für jeden einzelnen Titel die Rechte für die technische Übertragung in Braille und andere Formate bei den jeweiligen Verlagen eingeholt werden. Ein weiterer Aspekt ist der Unterschied zwischen Industrie- und Entwicklungsländern. Letztere haben trotz eines großen Bedarfs ein sehr viel kleineres Angebot an barrierefreien Medien. Vor Verabschiedung des Vertrags von Marrakesch war ein internationaler Austausch der bereits erstellten Titel urheberrechtlich nicht erlaubt.

Doch war der Weg hin zu dem nun vorliegenden Vertrag ganz und gar nicht einfach. Es galt, eine Einigung der internationalen Verlagswelt zugunsten einer Öffnung für blinde, seh- und anderweitig lesebehinderte Menschen zu schaffen. Zu Beginn des Jahres 2011 setzte die WBU die Verhandlungen sogar zeitweilig ganz aus, da die bisheri-

1 World Intellectual Property Organization: Marrakesh Treaty. Englische Originalversion. <https://www.wipo.int/wipolex/en/text/301016> (30.05.2024).

2 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018a).

3 World Intellectual Property Organization (WIPO): <https://www.wipo.int/portal/en/index.html> (30.05.2024).

4 World Intellectual Property Organization: Stevie Wonder at WIPO. https://www.wipo.int/about-wipo/en/stevie_wonder/ (30.05.2024).

5 World Intellectual Property Organization: WIPO Magazine, Pop legend calls for action: „It’s... a plan that will empower the independence of people with disabilities by providing them with the tools to learn and grow,” he said. https://www.wipo.int/wipo_magazine/en/2010/06/article_0005.html (31.05.2024).

6 World Blind Union (WBU): <https://worldblindunion.org/> (30.05.2024).

gen Ergebnisse dahingehend mehr als dürftig waren.⁷ Dem Engagement der Selbsthilfevertretung ist es zu verdanken, gemeinsam und mit gezielter Lobbyarbeit, die Vertragsinhalte so geschärft zu haben, dass eine spürbare Verbesserung des Medienangebotes zum Erfolg des Abkommens führte.

Entstanden ist ein völkerrechtlicher Vertrag auf dem Gebiet des Urheberrechts zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken. Somit schafft der Marrakesch-Vertrag auf Basis der Menschenrechte gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) eine internationale und verbindliche Ausnahmeregelung im Urheberrecht. Erlaubt ist nun neben der Produktion und Vermittlung auch der gezielte Austausch urheberrechtlich geschützter Bücher über Landesgrenzen hinweg. Ein Einverständnis der Rechteinhaber*innen zur gemeinnützigen Verwendung muss nicht mehr eingeholt werden. Praktisch heißt dies: Barrierefreie Formate eines veröffentlichten Werkes dürfen von blinden, seh- bzw. lesebehinderten Personen oder von berechtigten Institutionen erstellt und genutzt werden.

Der Vertrag ist nach der 20. Ratifizierung am 30. September 2016 in Kraft getreten und in den jeweiligen Vertragsstaaten umzusetzen. Mitte 2024 sind es 95 Vertragsstaaten – wichtig zu wissen ist, dass die EU für all ihre Mitgliedsstaaten eine dieser Parteien ist. Die Anzahl der Marrakesch-Länder ist somit weitaus größer.

Klare Regelungen

Der Marrakesch-Vertrag beinhaltet sehr klare Regelungen für die Personen, die von ihm profitieren, welche Werke tatsächlich als Grundlage für die barrierefreie Aufbereitung genutzt werden dürfen und auch, was für die Einrichtungen gilt, die veröffentlichte Werke aufbereiten.

Für die Definition der Zielgruppe des Vertrages gibt es eine eigene Bezeichnung, im deutschsprachigen Gesetzestext⁸ werden sie als *Befugte Personen* bezeichnet. Zu diesen gehören laut Artikel 1 der Bestimmungen (BMJ 2018):

[...] (2) Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die aufgrund einer körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigung oder aufgrund einer Sinnesbeeinträchtigung auch unter Einsatz einer optischen Sehhilfe nicht in der Lage sind, Sprachwerke genauso leicht zu lesen, wie dies Personen ohne eine solche Beeinträchtigung möglich ist.

An dieser Stelle sei noch einmal hervorgehoben, welche Medien für eine Aufbereitung in ein barrierefreies Format in Frage kommen. So heißt es, dass Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung

7 Knowledge Ecology International (KEI) (2011): <https://www.keionline.org/21501> (30.05.2024).

8 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018a).

veröffentlichte Sprachwerke, die als Text oder im Audioformat vorliegen, sowie grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik zum eigenen Gebrauch vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, um sie in ein barrierefreies Format umzuwandeln.

Diese Befugnis umfasst auch Illustrationen jeder Art, die in Sprach- oder Musikwerken enthalten sind [...]

Eine klare Definition gibt es ebenso für die Einrichtungen, die veröffentlichte Werke in ein barrierefreies Format übertragen und verbreiten. Diese werden laut Gesetzestext im Artikel 1 *Befugte Stellen* genannt. Definiert werden diese wie folgt:

- (2) Befugte Stellen dürfen [...] hergestellte Vervielfältigungsstücke an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung oder andere befugte Stellen verleihen, verbreiten sowie für die öffentliche Zugänglichmachung oder die sonstige öffentliche Wiedergabe benutzen.
- (3) Befugte Stellen sind Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise Bildungsangebote oder barrierefreien Lese- und Informationszugang für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zur Verfügung stellen.

Schließlich wird durch den Marrakesch-Vertrag der so lang ersehnte internationale Austausch der barrierefreien Medien durch die im Vertrag genannten befugten Einrichtungen erlaubt.

Neben den klaren Rahmenbedingungen gibt es auch Kompromisslösungen im WIPO-Vertrag. Diese machen es möglich, dass Staaten die hier formulierten Ausnahmen in bestimmten Fällen einschränken können. So kann bspw. im nationalen Urheberrecht verankert werden, dass die kommerzielle Verfügbarkeit vor Aufbereitung in barrierefreie Formate geprüft und dokumentiert werden muss. Dazu zählt aber auch, möglicherweise eine Vergütungsregelung einzuführen. Jede Ausnahme erfordert letztlich wieder eine entsprechende Organisation der Abläufe, aber auch Personal und Zeit.

Start: Marrakesch, Ziel: Globale Bibliothek

Kaum war die Tinte auf den ersten Unterschriften des Marrakesch-Vertrages getrocknet, wurde an einem Konzept für den internationalen Austausch und eine organisierte Vernetzung gearbeitet. Die WIPO mit ihren Partnerorganisationen IFLA LPD⁹, WBU¹⁰ und DAISY Consortium¹¹, um nur einige Institutionen zu nennen, engagierte sich schon früh in besonderem Maße mit der Herausbildung des Accessible Book Consortium

⁹ IFLA Libraries Serving Persons with Print Disabilities Section: <https://www.ifla.org/units/lpd/> (30.05.2024).

¹⁰ World Blind Union (WBU): <https://worldblindunion.org/> (30.05.2024).

¹¹ DAISY Consortium: <https://daisy.org/> (30.05.2024).

(ABC) im Juni 2014.¹² Ziel war und ist es, mit Hilfe eines globalen Kataloges den Überblick über und den Zugang zu möglichst allen weltweit vorhandenen barrierefreien Medien zu geben sowie die Anzahl der verfügbaren Medien zu erhöhen.

Mit 100 Partnerorganisationen aus 100 Ländern¹³ steht der derzeit weltweit größte Katalog barrierefreier Medien bereit. Laut eigenen Angaben von ABC gibt es nunmehr über 820 000 Titel in 80 Sprachen in verschiedenen barrierefreien Formaten wie DAISY und Braille sowie 9 000 Braille Musiknoten. Um vielen Institutionen aus verschiedenen Ländern die Beteiligung möglichst einfach zu gestalten, sind die Zugangsbedingungen niedrigschwellig. Nach Unterzeichnung eines Vertrages, der die Eckpunkte des Marrakesch-Vertrags anerkennt, fallen keine Gebühren an. Bei der Einbettung der eigenen Katalogdaten in die globale Bibliothek wird zudem Unterstützung und technischer Support angeboten. Die Anwendungsmodalitäten generell aber auch die nutzerfreundliche Bedienung werden stets weiterentwickelt. Durch die enge Zusammenarbeit mit der IFLA Sektion LPD gibt es die Chance, Rückmeldungen der Leser*innen direkt in die Entwicklungen einfließen zu lassen. Denn, das ist besonders wichtig: Über allem steht das Ziel, möglichst vielen befugten Personen den Zugang zu barrierefreien Formaten zu ermöglichen.

Die Unterzeichnung des Marrakesch-Vertrages macht genau das auf internationaler Ebene nun möglich. Vor dem internationalen Abkommen wurde jeder Titel für jedes Land aufwändig aufbereitet und dadurch sogenannte Doppelproduktionen umgesetzt. Dies ist vor allem bei dem zeitlichen und personellen Aufwand der Übertragung durchaus schmerzlich. Ein Beispiel: Tolkiens *Herr der Ringe* wurde in Braille mindestens in England, den USA, Kanada, Australien und Neuseeland in englischer Sprache produziert – wir sprechen von ca. 15 buchseitenstarken Bänden, also ca. 1,5 m Platz im Buchregal. Ähnliche Beispiele könnten u. a. für den spanischsprachigen Sprachraum weitergeführt werden. Während wenige Länder auskömmlich produzieren, ist dies anderen kaum oder gar nicht möglich.

Neben dem von der WIPO organisierten Angebot gibt es weitere, kleinere Zusammenschlüsse, die für den Zweck gebildet wurden, barrierefreie Formate und Buchdaten für die Weitergabe an die Zielgruppe auszutauschen. So gibt es in Nordamerika mit Bookshare einen englischsprachigen Service, der weltweit gegen eine Gebühr genutzt werden kann. Zudem hat die in Spanien ansässige öffentlich-rechtliche Organisation der Blindenselbsthilfe (Organización Nacional de Ciegos de España – ONCE)¹⁴ einen Katalog und Austauschmöglichkeiten entwickelt, um vor allem in Ländern Südamerikas barrierefreien Lesezugang in spanischer Sprache sicher zu stellen.

¹² Accessible Book Consortium: <https://www.accessiblebooksconsortium.org/en/web/abc/about/index> (30.05.2024).

¹³ Accessible Book Consortium: ABC Global Book Service. <https://www.accessiblebooksconsortium.org/en/web/abc/globalbooks> (31.05.2024).

¹⁴ ONCE: Por la inclusión de personas ciegas y con discapacidad. <https://www.once.es/> (30.05.2024).

Die Umsetzung in Deutschland

Nach der Unterzeichnung des Marrakesch-Vertrages durch die Europäische Union war auch Deutschland in der Pflicht, das Urheberrechtsgesetz entsprechend anzupassen. Wie bei Gesetzesentwürfen üblich, wurden die Interessenvertretungen geladen und gehört. So saßen Repräsentant*innen der Autor*innen (VG Wort), des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V., der Behindertenselbsthilfe, von Medibus e. V. u. a. im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz¹⁵ an einem Tisch. Hier war auch Gelegenheit, die o. g. Ausnahmeregelungen zu prüfen und ggf. zu beschließen.

Ganz neu in den Gesprächsrunden und Diskussionen war die Formulierung *Lesebehinderung*. Während in Deutschland der Begriff der *Menschen mit Lesebehinderungen* bis dahin unbekannt und unüblich war, gibt es bspw. in englischsprachigen Ländern schon lange den Begriff *print disabled*. Der gesellschaftliche Umgang mit Lese- und Lernschwierigkeiten ist dort meist ein anderer, durchaus offener. So ist Legasthenie längst kein Nischenthema mehr wie in Deutschland. Doch zu dieser Gruppe zählen weitaus mehr Menschen: Zusammengefasst alle, denen es nicht möglich ist, ohne menschliche, technische, sprachliche oder andere Unterstützung ein Buch zu lesen. Manche können aufgrund einer Körperbehinderung das Buch nicht halten oder die Seiten nicht umblättern, andere aufgrund einer Sinnesbehinderung den geschriebenen Text nicht lesen und wieder andere können den Textinhalt in der dargebrachten Textform nicht erfassen.

Die Umsetzung des Marrakesch-Vertrages ist durch die Anpassung des Urhebergesetzes § 45 b–d Ende 2018 erfolgt. Die neuen Regelungen traten mit dem 01. Januar 2019 in Kraft. Neben den genannten Definitionen der Berechtigten als befugte Personen, der Rechteklärung für die Institutionen als befugte Stellen und der Formulierung der in Frage kommenden Medien, wurden für Deutschland noch weitere Ausführungen in der *Verordnung über befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz*¹⁶ beschlossen. So wurde mit dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eine Aufsichtsbehörde über die befugten Stellen eingesetzt.¹⁷ Dies ist im Vergleich mit den anderen Vertragsstaaten ziemlich einmalig. Die Definition der Aufgaben der Behörde sind in der Verordnung wie folgt nachzulesen:

§ 3 Aufsicht über befugte Stellen

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt. Die Aufsichtsbehörde achtet darauf, dass befugte Stellen den Pflichten nachkommen, die ihnen [...] obliegen.

¹⁵ Heute Bundesministerium der Justiz.

¹⁶ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018b).

¹⁷ Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA): Aufsicht über befugte Stellen nach dem UrhG. https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/aufsicht_verwertungsges/aufsichtnachdemvgg/aufsichtueberbefugtestelle/index.html (30.05.2024).

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die befugten Stellen die Pflichten [...] erfüllen. Sie kann insbesondere von den befugten Stellen jederzeit Auskunft sowie die Vorlage von Unterlagen verlangen.
- (3) Für die Verwaltungstätigkeit der Aufsichtsbehörde gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz.
- (4) Die Aufsichtsbehörde nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 4 Anzeige bei der Aufsichtsbehörde

- (1) Eine befugte Stelle teilt unverzüglich nach Beginn der in § 45c Absatz 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes genannten Nutzungen der Aufsichtsbehörde in Textform den Zeitpunkt des Beginns der Nutzungen und ihre Kontaktdaten mit.
- (2) Die Aufsichtsbehörde führt eine Liste mit allen angezeigten befugten Stellen und veröffentlicht diese barrierefrei auf ihrer Internetseite.

Neben der Aufstellung eines Aufsichtsgremiums wurde für die Umsetzung des Marrakesch-Vertrages in Deutschland eine eigene Vergütungsregelung beschlossen. Auch diese zusätzliche Maßnahme ist unter den Unterzeichnerstaaten eine seltene Ausnahme. Im Detail ist im *Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken* die Anpassung des UrhG § 45 c, Absatz 4 folgendermaßen formuliert: „(4) Für Nutzungen [...] hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

Schon vor Inkrafttreten des Marrakesch-Vertrages gab es den Anspruch auf Vergütung in Deutschland. Dieser wird nun fast identisch fortgeführt. Praktischerweise gibt es zwischen der Mediengemeinschaft für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen e. V. (Medibus e. V.)¹⁸ und der VG Wort einen Vertrag für einen möglichst unkomplizierten Umgang. Eine zusätzliche verbindliche Regelung der Verwertungsgesellschaften der drei deutschsprachigen Länder, wie sie einst existierte, ist nicht mehr notwendig, denn der internationale Austausch der befugten Stellen ist nun generell erlaubt.

In der *Verordnung über befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz*¹⁹ sind schließlich mit § 1 Sorgfalts- und Informationspflichten und § 2 Auskunftspflichten weitere verpflichtende Regelungen für die befugten Stellen in Deutschland eingebracht. Diese lauten wie folgt:

§ 1 Sorgfalts- und Informationspflichten

Eine befugte Stelle im Sinne des § 45c Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes, die die in § 45c Absatz 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes genannten Nutzungen vornehmen will, legt Verfahren fest, die sicherstellen, dass sie

¹⁸ Mediengemeinschaft für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen (Medibus e. V.): <https://medibus.info/> (30.05.2024).

¹⁹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018b).

1. Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format nur an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung im Sinne des § 45b Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes oder andere befugte Stellen verbreitet oder ihnen übermittelt oder zugänglich macht;
2. geeignete Schritte unternimmt, um der unzulässigen Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format entgegenzuwirken;
3. Werke oder andere Schutzgegenstände und deren Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format sorgfältig behandelt und Aufzeichnungen hierüber führt;
4. Informationen darüber, wie sie ihren Pflichten nach den Nummern 1 bis 3 nachkommt, soweit zweckmäßig auf ihrer Internetseite oder in sonstiger Weise veröffentlicht und auf dem neuesten Stand hält.

§ 2 Auskunftspflichten

- (1) Eine befugte Stelle hat Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung, Rechtsinhabern sowie befugten Stellen auf Verlangen Auskunft darüber zu geben,
 1. von welchen Werken sie Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format besitzt und um welche Formate es sich dabei handelt;
 2. mit welchen anderen befugten Stellen sie Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format austauscht.
- (2) Sofern es erforderlich ist, erteilt die befugte Stelle die Auskunft in einem barrierefreien Format.

Die Aufbereitung veröffentlichter Werke in barrierefreie Formate übernehmen in Deutschland neben den Medienzentren für Bildungseinrichtungen fast ausschließlich Institutionen, die in Medibus e. V. organisiert sind. Hier gibt es Qualitätsmerkmale und Absprachen für die Produktion der barrierefreien Medien, es wird gemeinsam katalogisiert und u. a. gemeinsam die Vergütung gegenüber der VG Wort abgerechnet. Schließlich sind diese Institutionen auch als befugte Stelle beim DPMA registriert.

Darüber hinaus bietet der Marrakesch-Vertrag auch die Chance, barrierefreie Medien an blinde, seh- und lesebehinderte Menschen inklusiv zu vermitteln, also z. B. wo und auch wie alle anderen Menschen ihre Literatur beziehen. Es ist die Gelegenheit für alle Bibliotheken, sich zu öffnen und genau diese Vermittlungsarbeit zu leisten. Doch die Liste der Einrichtungen, die sich seit 2019 als befugte Stelle haben registrieren lassen ist durchaus übersichtlich, das liegt natürlich auch daran, dass nur wenige Organisationen die Aufgabe haben, Medien in barrierefreie Formate zu bringen. Als herkömmliche Bibliothek ist es relativ schwierig, alle Randbedingungen einer befugten Stelle zu erfüllen. Es ist sicher sehr reizvoll einen eigenen Bestand an Großdruck oder DAISY-Titeln vorzuhalten. Doch sobald diese unter den Bedingungen des Marrakesch-Vertrags entstanden sind, ist es obligatorisch, diese in einem abgeschlossenen Magazin zu lagern. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass nicht-befugte Personen Zugang zu den aufbereiteten Medien erhalten.

Doch, wie sollen Leser*innen Bücher finden, wenn sie nicht in den Regalen sind? Kataloge, die Auskunft geben über Metadaten, die Merkmale der Barrierefreiheit enthalten sind noch nicht Alltag. Es einfach dabei zu belassen und Verwaltungsvorschriften als Deckmantel zu benutzen kann allerdings nicht die Lösung sein. Daher wird an Alternativen und Vermittlungsformaten gearbeitet, die Bibliotheken sowie dem gesetzlichen

Rahmen gerecht werden. Initiativen wie „Chance Inklusion“²⁰ des Deutschen Zentrums für barrierefreies Lesen ermöglichen mittels einer Kooperation entsprechende Bedarfe in den Bibliotheken vor Ort zu wecken und zu bedienen.

Weitermachen!

Der Marrakesch-Vertrag ist nun älter als eine Dekade und aus den ersten Erfahrungen sind viele Prozesse entstanden, die im Alltag Anwendung finden. Nun geht es darum, die barrierefreien Formate und Services weiter auszubauen und den Zugang für die befugten Personen stetig zu verbessern. Es geht auch darum in Deutschland Kataloge zu gestalten, die Bibliothekar*innen die Chance geben, barrierefreie Formate zu vermitteln. Und es geht darum, dass Menschen mit ihren individuellen Lesefähigkeiten in jeder Bibliothek willkommen sind und in der Lage, selbständig Bücher zu finden und auszuleihen.

Doch gibt es immer noch eine Reihe von Ländern, in denen blinde, seh- und lesebehinderte Menschen keinen Zugang zu barrierefreien Leseformaten haben. Zugang zu Bildung und damit gleichberechtigte Teilhabe sind an dieser Stelle nicht gegeben. Umso wichtiger ist für die Menschen dort die Arbeit der IFLA Sektion LPD, des DAISY Consortiums wie auch der WIPO-Initiative Accessible Book Consortium, die sich gezielt dafür einsetzen, Initiativen in diesen Ländern zu unterstützen. Umgesetzt wird dies u. a. durch kontinuierliche Lobbyarbeit oder Schulungen für die Nutzung moderner Technik.

Und wer weiß, vielleicht hilft doch noch ein Welthit von Stevie Wonder, um Köpfe und Herzen zu öffnen.

Autorin

Christiane Felsmann arbeitet seit nunmehr zwanzig Jahren als Kulturwissenschaftlerin an den Themen inklusiver Kultur- und Lesezugang. Sie begann 2004 an der damaligen Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig und begleitete aktiv die Entwicklung der Institution zum Deutschen Zentrum für barrierefreies Lesen. Seit 2010 leitet sie dort die Abteilung Bibliothek – Beratung – Verkauf. Im Ehrenamt arbeitet sie seit 2021 in der dbv-Kommission „Kundenorientierte und inklusive Bibliotheksservices“, nach zwei Amtsperioden in der IFLA Sektion Libraries Serving Persons with Print Disabilities (LPD) wurde sie 2023 als Mentorin berufen.

²⁰ Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen: Chance Inklusion. <https://www.dzbleesen.de/ueber-uns/fachthemen-kooperationen-projekte/chance-inklusion-bibliotheksinitiative> (31.05.2024).

Literatur und Quellen

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018a): Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung. https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2018_Marrakesch-Richtlinie.html (30.05.2024)
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018b): Verordnung über Befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhGBefStV). https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/BGBI/Marrakesch_UrhGBefStV.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (30.05.2024)

